

# Laibacher Zeitung.



Nr. 52.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus ganzl. 50 fr., halbj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Samstag, 5. März

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2mal 80 fr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 fr.

1870.

## Nichtamtlicher Theil. Politische Uebersicht.

Laibach, 4. März.

Die „W. Abdp.“ bringt nachstehende Berichtigung: Die in Nr. 61 des „Wiener Tagblatt“ vom heutigen Tage enthaltene, dem „Pester Lloyd“ entnommene Notiz: „Die Villa des Reichskriegsministers,“ laut welcher derselbe ein dem Aerar gehöriges Gebäude für die Dauer des Sommers bewohnen soll, ist gänzlich unwar. Der Reichskriegsminister hat bereits vor Monatsfrist das Haus Nr. 17 in Rodann für den Sommeraufenthalt gemiethet.

Im Abgeordnetenhaus legte gestern der Minister des Innern mit Hinweisung auf die Thronrede die Landtagsvota über directe Reichsrathswahlen vor. Der Justizminister beantwortete die Interpellation des Abg. Weiss in Betreff der Vorlage einer neuen Strafproceßordnung dahin, daß der Entwurf derselben schon im October 1869 an das ungarische Ministerium abgegangen ist, ohne daß bisher eine Antwort eingelangt wäre. Sodann wurde die Debatte über das Erwerbsteuergesetz fortgesetzt und dasselbe in zweiter Lesung erledigt. Die dritte Lesung findet morgen statt.

Dem Vernehmen nach — schreibt „Pesti Naplo“ — hat am 28. v. M. der Gesetzentwurf über die Religionsfreiheit die vorläufige Genehmigung Sr. Majestät erhalten. Die Gerüchte, welche schon vor längerer Zeit Ähnliches behaupteten, waren verfrüht. Baron Cötvös sollte gestern den Gesetzentwurf in der Conferenz der Deak-Partei mittheilen und einige Tage darauf ihn auf den Tisch des Hauses niederlegen.

Die „Presse“ brachte gestern nachstehende, nicht unwichtige Nachricht: Heute war das Gerücht verbreitet, daß in der Bocche di Cattaro neuerlich blutige Aufstandsvorwürfe stattfanden. Wie wir vernehmen, reduciren sich diese Gerüchte auf das folgende Factum: Ein Montenegriner soll gestern auf österreichische Soldaten in Pastrovichio Steine geworfen und von den Truppen erschossen worden sein. Auf diese Meldung hin soll nun Graf Auersperg zwei Bataillone an die Grenze bei Pastrovichio dirigirt haben. Wie wir weiter hören, begibt sich FML. Rodich morgen wieder nach Dalmatien.

Heute liegt nachstehendes Telegramm aus Cattaro 2. d. M. vor: Bei Presicka kam es zu einem Conflict zwischen der dortigen Besatzung und den Montenegriner, der letztere das Fort mit Steinen bewarfen. Es wurde beiderseits geschossen und blieb ein Montenegriner auf dem Platze. Später wurde eine Jägerpatrouille zwischen Kopac und Presicka angefallen, wobei ein Jäger getödtet wurde. Im Laufe des Nachmittags fand eine Ansammlung einer größeren Anzahl von Montenegriner statt, die sich aber bald darauf wieder zerstreuten. Seither ist nichts weiter vorgefallen.

Aus Paris, 2. d. M., wird über den Aufenthalt Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Albrecht telegraphisch gemeldet: Bei dem Kriegsminister fand gestern ein Diner statt, an welchem gegen 70 Personen Theil nahmen, worunter Erzherzog Albrecht, die Mehrzahl der Marschälle und der Minister Graf Daru. Der „Constitutionnel“ berichtet, der Kriegsminister brachte einen Toast auf den Erzherzog Albrecht aus, welcher dankte und weiter sagte: „Ich nehme das beste Andenken mit sowohl von der lebenswürdigen Aufnahme, die ich gefunden, und von den Dingen voll Interesse, die ich gesehen und studirt habe, als auch von der schönen Armee und Marine, in denen ich so glücklich war, zahlreiche Bekanntschaften zu machen. Ich benütze diese Gelegenheit, um meinen Gefühlen Ausdruck zu verleihen, indem ich auf das Wohl des Kaisers, der Kaiserin, des kaiserlichen Prinzen und der französischen Armee trinke.“ Der Kriegsminister drückte sodann dem Erzherzog seinen ehrerbietigen Dank für die dargelegten Gefinnungen aus.

Binnen ganz kurzer Zeit steht, der „N. Ztg.“ zufolge, eine diplomatische Intervention in Rom bevor, und zwar in Form einer vom Grafen Daru an den Marquis Bonnevillie zu richtenden Note, die dem Cardinal-Staatssecretär Antonelli vorgelesen und ihm in Abschrift hinterlassen werden soll. Diese Note wird sich nicht mit der Unfehlbarkeitsfrage beschäftigen. Das französische Cabinet beschränkt sich auf praktische Fragen, und zwar so weit sie im Zusammenhang stehen mit dem Verhältniß zwischen Kirche und Staat

in der Art, wie dasselbe durch das Concordat vom Jahre 1801 geregelt worden ist. Der Ausgangspunkt der Graf Daru'schen Intervention ist das Schema, welches die negativen Sätze des Syllabus von 1864 in positive Form kleidet und in dieser Form z. B. die Civilehe verurtheilt, den Clerus allein für den legitimen Leiter des Unterrichts erklärt u. s. w. Graf Daru hat die Absicht, die Aufmerksamkeit des Vaticanus in officieller Weise auf diesen Umstand zu lenken.

König Victor Emanuel ist bei seiner am 27. Februar in Turin erfolgten Ankunft im Bahnhofe von den Prinzen Amadeus und von Corignan sowie von den Spitzen der Civil- und Militärbehörden empfangen worden; er wohnte noch am selben Tage dem großen Corso bei und wurde von der Bevölkerung auf's lebhafteste begrüßt.

In Irland wird die englische Regierung bald durch die Umstände zu energischen Maßregeln gebrängt werden. Bei der Parlamentswahl in Tipperary wurde der nationale Candidat gewählt, der zwar kein Anhänger des agrarischen Scheimbundes, doch zu den Anhängern der Fenier zählt. Sein Gegencandidat war ein amnestirter Fenier! Die Majorität betrug nur wenige Stimmen. Sie wird, da die amtlichen Angaben noch fehlen, verschieden mit 8—18 Stimmen angegeben. Jedenfalls ist dieses Resultat bezeichnend für die Stimmung Irlands. Die Presse ruft der Regierung ein Quousque tandem zu und will sie zu energischen Maßregeln gegen die Verleger der Gesetze drängen. Sie erinnert daran, wie ein Fenier, der sich den Befehlen seiner Genossen nicht fügen wollte, von ihnen ermordet wurde und wie weder in diesem, noch in anderen blutigen Fällen die Mörder entdeckt werden konnten; wie bei den Wahlen die größten Thätlichkeiten gegen jeden nicht fenisch gesinnten Wähler verübt wurden; derartige Dinge nicht mehr vorkommen und das Parlament in allen seinen Parteibestimmungen werde der Regierung Beifall zuzurufen, wenn sie sich zu energischen Maßregeln entschließen werde. Mit unzeitgemäßer Sentimentalität sei niemandem geholfen, am allerwenigsten den Irländern in ihrer jetzigen Lage.

## Figuly's Entwurf eines Religions-Edictes.

Wien, 2. März.

Der vom Referenten des confessionellen Ausschusses Dr. Figuly verfaßte Entwurf eines Religions-Edictes, welcher berufen ist, die Grundlage der bezüglichen Ausschlußbestimmungen zu bilden, liegt uns vor, und wir reproduciren in folgendem aus demselben die wesentlichsten Bestimmungen:

Dem Staate steht die Aufsicht über die gesammten religiösen Gemeinschaften zu.

Er wahrt durch seine Organe das öffentliche Interesse in Bezug auf das Verhältniß zu den Kirchen und den Religionsgenossenschaften, gewährt den Religionsdienern und Angehörigen den rechtlichen Schutz der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte und allen Staatsbürgern die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Eine religiöse Gemeinschaft bedarf, um als solche die den Kirchen und Religions-Gesellschaften eingeräumten Rechte zu genießen, der gesetzlichen Anerkennung. Die Errichtung und der Bestand solcher religiöser Institute, deren Mitglieder zufolge feierlichen Gelübdes nach einem bestimmten Rechte unter einer Oberleitung gemeinschaftlich leben und verkehren, ist an die Zustimmung der Staatsgewalt gebunden. Die Regeln und Satzungen eines solchen Instituts bedürfen sowohl bei der Errichtung als bei einer Veränderung der Genehmigung des Staates.

Die Vorstände und Glieder solcher Institute müssen österreichische Staatsbürger sein, auch dürfen derlei Institute keinen General-Obern außer Landes haben.

Die nach den Satzungen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft den Obern über die ihnen untergebenen Religionsdiener zustehende Amtsgewalt darf nur innerhalb der Grenzen der allgemeinen Staatsgesetze ausgeübt werden.

Die geistlichen Ordens- und Corrections-Anstalten sind von Zeit zu Zeit durch die politische Behörde einer Revision zu unterziehen. Belangend Gesetzwidrigkeiten, welche hiebei wahrgenommen werden, ist Amt zu handeln.

Die Bildung eigener Gemeinden in Kirchen und Religionsgenossenschaften bedarf der Genehmigung der Regierung.

Die Anerkennung ist einer religiösen Gemeinschaft zu verweigern oder zu entziehen, wenn deren Lehre, Ver-

fassung oder Uebung sich als gesetz- oder rechtswidrig, sittenverlezend oder staatsgefährlich zeigt.

Der Ausspruch über Ertheilung, Verweigerung oder Entziehung der gesetzlichen Anerkennung, sowie über Aufhebung bestehender geistlicher Korporationen oder Institutionen steht unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen hierüber der Regierungsvollzugsgewalt zu. Vor dem Gesetze sind alle Kirchen- und Religionsgenossenschaften — insofern sie vom Staate anerkannt werden — gleichberechtigt. Alle bisher diesfalls eingeräumten Vorrechte, Privilegien und Begünstigungen sind aufgehoben.

Alle religiösen Gemeinschaften, sowie deren Vorstände, Diener und Angehörige haben den Anordnungen des Staates, welche in Bezug auf Religionsangelegenheiten im öffentlichen Interesse oder bezüglich bürgerlicher Rechtsfolgen erlassen werden, Folge zu leisten. Sie unterstehen den Civil- und Strafgesetzen, sowie den Behörden und Gerichten des Staates.

Alle Vorsteher und geistlichen Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, sowie alle Vorsteher und Mitglieder eines geistlichen Ordens haben dem Kaiser den Eid der Treue und des Gehorsams, sowie der genauen Beachtung der Verfassung und der Gesetze, dann der gewissenhaften Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten zu schwören. Allgemeine Anordnungen, welche die in einer religiösen Gemeinschaft bestehende vorgelegte kirchliche Gewalt in Bezug auf Lehre, Verfassung und Uebung erlassen, sind vor ihrer Bekanntgebung der Staatsbehörde mitzutheilen.

Die Veröffentlichung derselben ist zu untersagen, wenn diese Anordnungen in das Rechts- und Machtgebiet des Staates übergreifen, mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen, den öffentlichen Interessen abträglich oder staatsgefährlich sind.

Die Regierungs-Vollzugsgewalt ist berufen, bei eintretenden Mißbräuchen und Unordnungen oder sonst, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, in einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, Versammlung der Vorsteher, Diener und Angehörigen derselben, das Nöthige zu veranlassen, um Einigkeit und Ordnung herzustellen, die Rechte der Angehörigen zu wahren, oder die Freiheit ihrer Constatuirung innerhalb der Staatsgesetze zu sichern. Außergewöhnliche Versammlungen der Vorsteher und Diener, mit oder ohne Beiziehung der Angehörigen, nämlich solche, welche nicht regelmäßig zur Pflege des Gottesdienstes gehalten werden, sowie öffentliche Umgänge sind drei Tage vor ihrer Abhaltung der politischen Behörde anzuzeigen.

Sie können aus Rücksicht des öffentlichen Interesses von dieser untersagt werden. Geheime Zusammenkünfte, soweit es sich nicht bloß um gemeinsame häusliche Religions-Uebung handelt, sind verboten. Die Organe der staatlichen Vollzugsgewalt sind berechtigt, einem Vorsteher oder Diener einer Kirche und Religions-Gesellschaft die Ausübung seiner Functionen, zeitig oder bleibend, zu untersagen — und seine Bezüge hiefür einzustellen, wenn er seine kirchliche Function zu Angriffen gegen die Staatsgewalt, das Staatsgesetz, die Staatsbehörden mißbraucht, den Gehorsam verweigert oder Andere hiezu mittel- oder unmittelbar verleitet, oder sonst eine staatsgefährliche Thätigkeit sich zu Schulden kommen läßt.

Das Religions-Bekennniß darf kein Hinderniß sein gegen die Erwerbung von Liegenschaften, gegen die Niederlassung an einem Orte, gegen Betreibung eines Erwerbszweiges, gegen Ausübung der väterlichen und vormundschaftlichen Rechte, noch gegen Ausübung eines anderen bürgerlichen oder politischen Rechtes. Den Kirchen und Religions-Genossenschaften stehen in Ansehung des, ihren Vorstehern oder Dienern eigenthümlichen Vermögens keine anderen Rechte zu, als welche ihnen in Gemäßheit der bürgerlichen Gesetze und durch rechtsgiltige Verfügungen der Erblasser eingeräumt werden. Das Recht des Staates, die Bewahrung des Vermögens der Kirchen, Gotteshäuser, Pfränden und geistlichen Corporationen betreffend, zu sichern, wird gemäß der Staatsgesetze ausgeübt.

Die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Aemtern der Seelsorge niederen oder höheren Ranges, die Festsetzung ihrer Bezirke und Sprengel, sowie der diesfälligen Zu- und Abtheilungen können nur mit Zustimmung der Staatsbehörden Platz greifen. Bis zur vollständigen Regelung des Matrikelwesens haben die Seelsorger und anderen vom Staate hiezu bestellten Beamten die Standesbücher über Geburten, Ehen und Sterbefälle nach Maß der bestehenden staatlichen Anordnungen zu führen.

Der Staat übt die Oberaufsicht über alle geistlichen und theologischen Lehranstalten jeder Art.

Die Einrichtung der theologischen Facultät an den Staats-Universitäten wird durch Anordnungen des Staates bestimmt. Die Anstellung aller vom Staate dotirten Lehr- und anderen Stellen bei geistlichen Lehranstalten wird vom Staate verfügt und werden hierzu nur die von der Regierung als tauglich Erkannten ernannt. Die, belagend Gewissens- und Glaubenssachen, Sacramente oder geistliche Berrichtungen, bestehende Gerichtsbarkeit erstreckt sich sowohl gegen Religionsdiener, wie gegen andere Angehörige der Gemeinschaft, nur auf rein religiöse Acte.

Die kirchliche Disciplinargewalt über geistliche Personen darf keine Einschränkung der persönlichen Freiheit verfügen, welche durch Staatsgesetze untersagt ist, noch körperliche Strafen oder Züchtigungen anordnen.

Kein Staatsbürger kann gezwungen werden, sich einer über ihn verhängten Kirchenstrafe zu unterziehen.

Niemand kann gezwungen werden, sich an den Feiern und Festtagen seiner Kirche oder Religionsgenossenschaft der Arbeit zu enthalten. Es steht Jedermann frei, an solchen Tagen sein Gewerbe auszuüben und seine Geschäfte zu verrichten. Jedoch muß an Festtagen was immer für einer Kirche oder Genossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.

Gegen ordnungswidrige Vorgänge oder unbefugte Anmaßung einer Strafgewalt von Seiten eines Kirchenobern gegen die Religionsdiener steht letzteren das Recht zu, bei der politischen Behörde Beschwerde zu führen und Abhilfe zu verlangen. Ebenso steht jedem Angehörigen einer Kirche oder Religions-Genossenschaft so wie dem Religionsdiener die Befugnis zu, im Falle er sich durch Verfügungen der Vorsteher oder Religionsdiener beschwert fühlt, den Schutz der Gesetze anzurufen, der ihm auch zu gewähren ist.

Die Sorge für Ruhestätten der Verstorbenen und das Begräbnis derselben wird nach Maß der staatlichen Gesetze und Anordnungen gepflogen. Den Kirchen und Religionsgenossenschaften steht nur die gottesdienstliche Berrichtung bei Leichenbegängnissen zu. Die Beisetzungs der Erfordernisse zum Leichenzuge und zur Bestattung der Verstorbenen bleibt den Angehörigen derselben überlassen.

Schlussbestimmungen: Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Alle dieser Vorschrift widersprechenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, sind auch, insofern sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen. Insbesondere wird hiemit das Patent vom 5. November 1855, womit das Concordat vom 18ten August 1855 als Gesetz kundgemacht wurde, außer Kraft gesetzt.

### Grav Bismarck über die Mysterlichkeit.

In den letzten Sitzungen des norddeutschen Reichstages stand der Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe auf der Tagesordnung. Grav Bismarck hielt bei dieser Gelegenheit folgende Rede:

„Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nur, um Zeugnis davon abzulegen, daß die von den verschie-

denen Rednern gegen die Todesstrafe vorgeführten Argumente mir nicht geeignet scheinen, die Ansicht der Mehrheit im Bundesrathe über die Frage zu erschüttern. Der Eindruck, den ich von der Discussion erhalten habe, besteht in einer Ueberschätzung des zeitigen Lebens. Ich kann mir allerdings denken, daß Jemand, der an eine Fortsetzung des Lebens nach dem Tode nicht glaubt, die Todesstrafe für eine sehr harte hält. Für Jemand aber, der entgegenstehender Ansicht ist, ist der Tod ein Uebergang aus einem Leben ins andere, und da ist die Strafe nicht diejenige, für welche Jene sie halten. Ich meinerseits halte die Erfahrungen, welche für die Aufhebung der Todesstrafe hier vorgeführt sind, für zu kurze und beschränkte, als daß sie für mich maßgebend sein können. Ich halte es daher nicht für zweckmäßig, schon jetzt diese Aufhebung auszusprechen. Wenn Sie dem Staat in exceptionellen Fällen, in Belagerungszuständen u. d. das Recht vorbehalten, sich der Todesstrafe zu bedienen, so glaube ich, daß Sie auch den friedlichen Bürger durch die Beibehaltung der Todesstrafe in seinem Leben zu beschützen verpflichtet sind. Den Grund, warum gerade richterliche Personen und Geschworne sich gegen die Todesstrafe erklären, suche ich auf einem anderen Wege, als in dem Rechtsbewußtsein. Ich finde ihn in der Scheu der Verantwortung, eine Krankheit, die unsere ganze Zeit zerfetzt und bis in die höchste Spitze hinaufreicht. Daß der Richterstand diese Verantwortlichkeit gerne los sein möchte, das ist menschlich sehr erklärlich, namentlich in der Jetztzeit, wo zur Kritik jeder bereit ist, aber die Verantwortlichkeit Niemand übernehmen möchte. Ich kann dies nur als eine Schwäche bezeichnen und möchte daher die Herren bitten, nicht vor ihrer hohen Aufgabe zurückzuschrecken und das Richtschwert aus der Hand zu werfen; das wäre eine kränkelnde Sentimentalität. Im Uebrigen gebe ich Ihnen aber auch zu bedenken, daß für den Fall der Beseitigung der Todesstrafe das Gesetz selbst in diesem Jahre unmöglich ist; wenigstens würde die preussische Regierung ihr Veto gegen dasselbe einlegen.“

Der Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe wurde nichts destoweniger von der Majorität angenommen.

### Aus dem Gerichtssaale.

#### Die Affaire von Jantschberg und Josefthal.

##### Zweiter Verhandlungstag.

Es werden die Verhöre der Angeklagten fortgesetzt und vernommen Andreas Anzur: Er sei bei der Frühmesse am Jantschberge gewesen; Georg Jerant habe ihm erzählt, daß Ungläubige auf den Jantschberg kommen und daß es nicht gefehlt wäre, wenn man dieselben verjagen würde. Er sei dann mit mehreren Burschen auf den Berg gegangen, habe, um sich zu stützen, einen Stock ergriffen, welchen er jedoch bald wieder weggeworfen habe. Einer der Turner sei zu ihnen gekommen, und habe gefragt, was sie denn da wollen, sie sollen nicht dumm sein; sie seien ja auch Krainer. Er habe darauf geantwortet, es werde den Turnern nichts geschehen, nur sollten sie die Fahne nicht entfalten. Die Turner seien nun auf die Höhe gegangen, hätten die Fahne entfaltet, getrommelt und gerufen: „Ce vas ve ni kakor to, se vas ne bojimo („wenn Euer nicht mehrere sind, so haben wir vor Euch nicht Furcht“), dann sei das Handgemenge entstanden, während welchem er sich jedoch ganz ruhig verhalten und mit dem Adjuncten Ledenic gesprochen habe. Einer der Burschen habe Leute zusammengerufen. Die Turner seien geflohen, er sei nach-

gegangen und habe den Johann Anzur mit der Fahne getroffen, dem er gesagt habe, er solle die Fahne nach Laibach tragen.

Vorsitzender: Es kommt vor, daß du sagtest: „Ali jih ne boste zapodili, ki so gor prišli? Le vkup, hudici so že tukaj“, (werdet ihr sie nicht verjagen, da sie herauf gekommen sind? Zusammen, die Teufel sind schon da!

Angellagerter: Das habe ich nicht gesagt.

Der weiters vernommene Omachen Josef gibt an: Anton Anzur sei die Burschen holen gekommen, damit sie auf den Jantschberg einige Herren aus Laibach schauen gehen sollten; dieselben würden mit einer Fahne kommen. Er sei nun auf den Berg gegangen, jedoch ohne irgend eine Waffe; habe daselbst gleich anfangs mit einem Stock, dessen Knopf mit Blei gefüllt war, mehrere Schläge auf den Kopf und Rücken erhalten, so daß er niedergefallen sei. An dem Ueberfalle habe er sich gar nicht betheiligt, sondern sei gleich nach Hause gegangen. Er habe wohl die Aeußerung gehört, man solle die Turner nicht in die Kirche lassen.

Es wird nun der Angellagte Josef Rojc vernommen, der angibt: Anton Anzur sei zu ihnen ins Dorf gekommen und habe sie aufgefordert, auf den Jantschberg zu gehen, es kommen Nemštutarij dahin und Andersgläubige, die man verjagen müßte. Mehrere Burschen, worunter auch er, seien nun auf den Berg gegangen; er habe erst oben auf der Höhe einen Fischenstock in die Hand genommen, um sich zu wehren. Einem Turner, der den Godec schlug, habe er einen Schlag verjagt. Einer der Turner habe gerufen: „Vi hribovi, nas ne boste, vas je pro-malo.“ Die Turner seien gelaufen, er ihnen nach. Dann sei er im Gebüsch geblieben und habe gesehen, daß zwei Turner auf den Godec losschlugen und trotz aller Bitten desselben nicht nachließen. Er sei nun hinzugesprungen und auf sein Zureden habe einer der Turner abgelassen. Einer der Turner habe ihn auch mit einer Pistole bedroht. Dieser Angellagte gesteht auch, daß ihn die versprochenen 50 fl. reizten. Die Turner seien mit spitzen, knorrigten Pflocken, mit Stöcken, deren Knöpfe mit Blei ausgefüllt waren, und mit Pistolen bewaffnet gewesen.

Der Angellagte Georg Godec gibt an, er sei nur aus Neugierde auf den Jantschberg gegangen, da ihm der Jurk erzählt habe, daß Herren aus Laibach mit einer Fahne und mit Militärmusik dahin kommen, daß die Burschen für die Fahne 50 fl. und zwei Eimer Wein — die letzteren von Miheuc und Korbar — erhalten. Er habe am Berge ein Holzseil genommen, weil die übrigen auch bewehrt gewesen seien. An der Attaque habe er sich nicht betheiligt, nur als er bei der Capelle vorbeigelaufen sei, habe er einen Stein geworfen. Anton Anzur habe sich auch dahin geäußert, man solle den Turnern, wenn sie durch Gaberje kommen, den Weg versperren, damit sie für den Durchgang zahlen müßten.

Der Angellagte Anton Mohar hörte, wie er angibt, daß die Turner auf den Jantschberg mit einer Fahne und Trommeln kommen, man solle dieselben verjagen und ihnen die Fahne nehmen; auch von einer Belohnung von 50 fl. sei die Rede gewesen. Er sei nun, da so viel Volk sich angesammelt hätte, mit mehreren Burschen auf den Berg gegangen. Die Turner hätten getrommelt und die Burschen herausgefordert. Omachen sei geschlagen worden, worauf ein Lärm entstanden sei, der jedoch bald ein Ende gefunden habe. Er sei alsbald nach Hause gegangen, habe keinen Turner geschlagen und sich auch nicht verborgen gehalten.

## Jeuilleton.

### Lewinsky in Laibach.

Die Laibacher Provinzialbühne hat seit ihrer Gründung (1765) das Schicksal aller Provinzbühnen getheilt, im großen Ganzen den Kunstsin pflegend und erhaltend und, wenn auch seltener, einen berühmten Namen in ihre Annalen verwebend. Da war es (1780) Emanuel Schikaneder, der Hauptgegner des veralteten Theatergeschmacks, der Leisewitz' „Julius von Tarent“ und den „Barbier von Sevilien“, „Operngesänge“ drucken und aufführen ließ und noch im Jahre 1801 als Hausmeister in Perinet's komischer Oper „Sonntagskind“ auftrat. Seine Stücke: „Waldmänner“ (Singspiel), „Zaubertrommel“, „Ehrlicher Bandit“, „Die beiden Antons“, „Im Trüben gut fischen“, komische Oper u. a. kamen auf die Bühne, auf welcher Schikaneder für lange Zeit ein Lieblingsdichter des Laibacher Publicums blieb. Scholz spielte hier in der Saison 1800/1801 mit der Truppe von Frasjel und trat noch 1818 als „Paraplumacher Staberl“ auf. Die Laibacher Bühne cultivirte später, besonders in den dreißiger Jahren, zumeist die Oper, bot aber doch auch in den letzten vierziger Jahren unter den tüchtigen Directoren Funk und Thomé manche edlere Genüsse in Schauspiel und Lustspiel. Gäste von Bedeutung sah die Laibacher Bühne in Kunst und Litteratur. Letzterer trat in der Saison 1848/49 als Gast in „Correggio“, „Hamlet“, „Garrick“, „Fiesco“ auf und wurde mit Blumenkränzen und Gedichten überschüttet. Noch das Jahr 1849/50 brachte uns Frau Schufelka-Brüning als Gast. Der nächste be-

deutende Gast, den unsere Theaterannalen verzeichnen werden, ist Josef Lewinsky. Der gefeierte Künstler gastirte gestern in gewohnt edelherzig uneigennützig Weise zum Benefize des Herrn Gschmeidler in Schillers „Räubern“ als Franz Moor. Viele, die noch nicht das Glück hatten, den großen Künstler zu kennen, fühlten schon längst Sympathie für den Mann, der aus den beschränkten Verhältnissen, nicht auf unwiderstehliche Gaben der Natur gestützt, von Niemandem protegirt, mit eisernem Willen und ernstem, unermüdetem, langjährigem Studium zu den höchsten Höhen der Kunst hin strebte und jetzt die erste Kraft des Charakterfaches einer Hofbühne ist. Im Jahre 1855, neunzehnjährig, noch „l. l. Aushilfsstatist“ im Burgtheater, studirte er die Meister Anschütz und Fichtner, errang dann mit dem, Anschütz abgelauchten Zauber der Declamation seine ersten Erfolge in der Provinz und lehrte im Jahre 1858 nach einem, ernstem Streben an der Hand der größten Vorbilder Weimar's und Hamburg's gewidmeten Wanderleben nach Wien zurück, um rasch entschlossen vor Laube zu treten und seine erste Probe als „Franz Moor“, „Perin“ (Donna Diana) und „Carlos“ (Clavigo) abzulegen. Sein erstes Auftreten als „Franz Moor“ im Burgtheater, das Laube trotz aller kleinlichen Einwendungen ermöglichte, war der vollständigste Triumph. Einstimmiger Beifall überschüttete den jungen Schauspieler, der seitdem im Laufe eines Jahrzehnts in den heterogensten Charakteren, wie Thorane, Jago, Mephistopheles, Shylock, Hamlet, Nathan, Lear, u. s. w. durch schlichte Einfachheit und reale Wahrheit der Darstellung das gebildete und verwöhnteste Publicum fesselte und entzückte.

Ein in allen Räumen überfülltes Haus — sogar das Orchester war zu Sigen eingerichtet worden — be-

wies, wie sehr das Laibacher Publicum den Augenblick ersehne, die großartige Jugendschöpfung eines Dichters, für den jeder Gebildete, ohne Unterschied politischer Meinung, schwärmt, von einer so großartigen mimischen Kraft verkörpert zu sehen. Herr Lewinsky, schon beim Aufgehen des Vorhangs mit Beifall empfangen, feierte einen wahren Triumph. Wenn Schiller in seiner (1781 geschriebenen) Vorrede zu den „Räubern“ von der Ausführung derselben abrieth, indem er den Mißverständnis des Pöbels fürchtete, der aus einer Beurtheilung eine Apologie des Lasters machen könne, so ist es Lewinsky gelungen, durch seine, die innersten Seelenfasern bloßlegende, nie auf Effect lossteuernde, stets maßvolle, geistig tiefe Darstellung des „Franz Moor“ den glänzendsten Gegenbeweis zu liefern. Er entfaltet das ganze innere Räderwerk des Lasters. Er zeigt den Kampf des Verstandes, der sich, wie Schiller sagt, bemüht, die Schauer des Gewissens in ohnmächtige Abstractionen aufzulösen, der die richtende Empfindung zergliedert und die ernsthafteste Stimme der Religion hinwegschert. Gewaltig, tief ergreifend, ehrfürchtvolles Schweigen erzwingend wirkte die antik-tragische Kraft des Mimen, der, alle Hilfsmittel äußerer Action mit Ausnahme seelenvoller Mimik verschmähend, durch die Einfachheit und tiefe Wahrheit seines Spiels Alles zu einmüthiger Bewunderung hinreißt. Lewinsky's Darstellung macht die „Räuber“ dramatisch möglich, denn in ihm ist der Darsteller des Franz Moor gefunden, den Schiller sich wünschte. Fast ununterbrochener Beifall begleitete den genialen Künstler durch alle Scenen, und es wurden ihm mehrere Kränze gespendet. Allgemein war das enthusiastische Gefühl der Bewunderung des großen Mimen und in ihm der jugendlich kraftvollen Dichtung unseres Schiller. Wir dürfen sagen, der unsere, denn





Börsenbericht. Wien, 3. März. Das heutige Börsengeschäft war anfangs trotz der höher gemeldeten auswärtigen Schlussnotierungen matt gestimmt und verkehrte zu weichenden Kursen; erst im weiteren Verlaufe trat eine festere Tendenz hervor. Um halb 12 Uhr schlossen: Credit 275.90, Anglo 360.25, Lombarden 244. Die Mittagsbörse war ziemlich lebhaft, doch vermochten sich die gestiegenen Kurse nicht zu behaupten. Um halb 1 Uhr (Erklärungszeit) notirten: Credit 275.60, Anglo 362.25, Lombarden 243.50, Napoleons'or 9.91.

Table with multiple columns: A. Allgemeine Staatsschuld, B. Grundentlastungs-Obligationen, C. Actien von Bankinstituten, D. Actien von Transportunternehmungen, E. Pfandbriefe, F. Prioritätsobligationen, G. Privatlose, Wechsel, Cours der Geldsorten.

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 52.

Samstag den 5. März 1870.

(74-1) Nr. 967. Kundmachung. Mit Rücksicht auf die beginnenden Vorarbeiten für die am 30. April d. J. stattfindende Neunundzwanzigste Verlosung der krainischen Grundentlastungs-Obligationen wird die Vornahme der Zusammenschreibung oder Zertheilungen der bis Ende October 1869 zur Verlosung angemeldeten krainischen Grundentlastungs-Obligationen, so wie ferner auch die Vornahme von solchen Umschreibungen jener Obligationen, bei denen eine Aenderung der Nummern einzutreten hätte, für die Zeit vom 16. März l. J. bis zum Tage der Kundmachung der am 30. April l. J. verlosenen Obligationen sistirt. Laibach, am 1. März 1870. Vom krainischen Landesauschusse.

(71-3) Nr. 184. Concurs-Ausschreibung. Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Oberlaibach ist eine Adjunctenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 900 fl. zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle, zu deren Erlangung jedenfalls auch die Kenntniß der krainischen (slovenischen) Sprache in Wort und Schrift erforderlich ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 14 Tagen nach der dritten Einschaltung dieses Edictes in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung bei dem gefertigten Präsidium im vorschriftmäßigen Wege zu überreichen. Laibach, am 28. Februar 1870. K. k. Landesgerichts-Präsidium.

(73-2) Nr. 1083. Kundmachung. Am 31. März d. J., Früh 9 Uhr, findet in der Amtskanzlei der Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld die Picitation zur Herstellung des neuen Friedhofes in Hafelbach statt. Diese Herstellung ist für die Friedhofsmauer z. auf 1900 fl. 59 kr. für die Todtenkammer 830 „ 73 „ veranschlagt, und kann Bauplan und Voranschlag hieramts eingesehen werden. Unternehmer werden eingeladen, bei der Picitation zu erscheinen. Gurkfeld, am 1. März 1870.

(75) Nr. 2225. Kundmachung. Es wird zur Kenntniß gebracht, daß die, das Führen der Hunde an der Schnur verfügende Anordnung vom 21. Jänner l. J., Z. 751, mit 5. d. M. außer Wirksamkeit gesetzt wird. Stadtmagistrat Laibach, am 3. März 1870. Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.

(37-3) Edict Nr. 638. Vom k. k. Oberlandesgerichte für Steiermark, Kärnten und Krain wird hiemit bekannt gegeben, daß auf Grund des § 214 der St. P. O. in die Bertheidiger-Liste aufgenommen wurden, und zwar für das Jahr 1870:

- I. Für das Herzogthum Steiermark. a) Die nachbenannten in Graz wohnhaften, die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten. 1. Herr Dr. Altmann Alois. 2. " " Baltl Josef. 3. " " Barthl Franz. 4. " " Berze Ignaz. 5. " " Boesj Ignaz. 6. " " Decrinis Mathias. 7. " " Derlik Ernest. 8. " " Dr. Döbauer Franz. 9. " " Dworschak Johann. 10. " " Erkenger Josef. 11. " " Fleck Johann. 12. " " Göttnner Gustav. 13. " " Harb Josef. 14. " " v. Hausegger Friedrich. 15. " " Hirschhofer Franz. 16. " " Holain Peter Boldemar. 17. " " Jutmann Josef. 18. " " Kaiserfeld Josef Edler v. 19. " " Kienzl Wilhelm. 20. " " Kofoschinegg Gustav. 21. " " Kohnmuth Matthäus. 22. " " Labitschburg Julius Ritter v. 23. " " Lajer August. 24. " " Link Leopold. 25. " " Merk Albert. 26. " " Micheliß Anton. 27. " " Neumayer Vincenz. 28. " " Orrasch Karl. 29. Herr Dr. Peschina Heinrich. 30. " " Pofener Heinrich. 31. " " Potpeschnig Josef. 32. " " Redebauer Karl. 33. " " Reddi August. 34. " " Rottensteiner Anton. 35. " " Rupnik Franz. 36. " " Schlehta Franz. 37. " " Schloffer Alois. 38. " " Schreiner Moriz Ritter v. 39. " " Schwarz Moriz. 40. " " Sauerfick Josef. 41. " " Sigmund Ludwig. 42. " " Srstka Anton.

- 43. Herr Dr. Sterger Franz. 44. " " Thomann Ludwig. 45. " " Tunner Hermann. 46. " " Uranitsch Anton. 47. " " Wasserfall Anton Edl. v. Rheinbrausen, Ritter des k. k. Franz-Joseph-Ordens. 48. " " Benedikter Julius. 49. " " Wurmsler Anton Edler v. b) Dann folgende, die Advocatur wirklich ausübende Advocaten auf dem flachen Lande.

- 1. Herr Dr. Boesj Franz in Murau. 2. " " Bouvier Franz in Radkersburg. 3. " " Bresnig Karl in Pettau. 4. " " Čuček Josef in St. Leonhard in W. B. 5. " " Detitscheg Michael in W. Feistritz. 6. " " Dominlusch Ferdinand in Marburg. 7. " " Duchatsch Ferdinand in Marburg. 8. " " Emperger Vincenz Edl. v. in Bruck a. M. 9. " " Ertl Karl in Pöyten. 10. " " Förster Otto in Eibiswald. 11. " " Gmeiner Josef in Leoben. 12. " " Heschl Ludwig in Gleisdorf. 13. " " Hiebaum Karl in Judenburg. 14. " " Higersperger Karl in Gills. 15. " " Hoffer Franz in Admont. 16. " " Hundegger Leopold in Fürstenseld. 17. " " Ipavic Karl in Marburg. 18. " " Jento August in Mürzzuschlag. 19. " " Jug Josef in St. Leonhard in W. B. 20. " " Klein Leo in Leibnitz. 21. " " Knaschl Wilhelm in Deutschlandsberg. 22. " " Kohnmuth Johann in Marburg. 23. " " Krishan Rajetan in Pettau. 24. " " Langer Edmund in Gills. 25. " " Lederer Michael in Gonobitz. 26. " " Lohwasser Josef in Leoben. 27. " " Lorber Heinrich in Marburg. 28. " " Ludescher Eduard in Voitsberg. 29. " " Lummel Ludwig in Wildon. 30. " " Maurer Friedrich in Knittelfeld. 31. " " Moshé Alfons in Windischgraz. 32. " " Mörzl Johann in Gills. 33. " " Muschler Karl in Leoben. 34. " " Nasko Johann in Stainz. 35. " " Obermayer Franz in Leoben. 36. " " Pendl August in Voitsberg. 37. " " Petobar Johann in Friedau. 38. " " Pichler Anton in Ansfeld. 39. " " Ploi Jakob in Pettau. 40. " " Rajlag Jakob, derzeit in Ranu, mit 1. März in Laibach. 41. " " Sajovic Johann in Gills. 42. " " Schöpfer Friedrich in Hartberg. 43. " " Schormann Anton in Mureck. 44. " " Schurbi August in Gills. 45. " " Senefowitsch Wilhelm in Feldbach. 46. " " Silber Leopold v. in Pöyten. 47. " " Strafella Franz in Pettau. 48. " " Strohmayr Michael in Weiz. 49. " " Sernec Johann in Marburg. 50. " " Traun Jakob in Marburg. 51. " " Wagner Alois, derzeit in Windischgraz, mit 1. April in Frohnleiten. 52. " " Wibmer Anton in Marburg. 53. " " Wannitsch Wilhelm in Bruck. 54. " " Dr. Wolf Ferdinand Ritter v. in Leibnitz.